



VILLE DE
REMICH

VERKEHRSVERORDNUNG

Zweck dieser Verordnung ist die Regelung des Verkehrs, des Parkens und des Parkens auf Stellplätzen in der Stadt Remich auf öffentlichen Wegen und auf Wegen, die für den öffentlichen Verkehr eröffnet sind. Sie bezieht sich auf alle Verkehrswege innerorts und auf die Gemeindestraßen außerhalb des Orts.

Sie enthält folgende Bestimmungen:

<u>Kapitel 1 - Verkehr, Verbote und Beschränkungen</u>	Seite 4
1/1 - Zufahrt verboten	Seite 4
1/1/1 - Zufahrt verboten	Seite 4
1/1/2 - Zufahrt verboten, Verkehr verboten in beiden Richtungen ausgenommen Fahrräder	Seite 4
1/2 - Verkehr verboten in beiden Richtungen	Seite 4
1/2/1 - Verkehr verboten in beiden Richtungen	Seite 4, 5
1/2/2 - Verkehr verboten in beiden Richtungen ausgenommen Fahrräder	Seite 5
1/3 - Zufahrt verboten für eine bestimmte Kategorie von Fahrzeugen oder Nutzern	Seite 6
1/3/1 - Zufahrt verboten für Kraftfahrzeuge > 3,5t	Seite 6
1/3/2 - Zufahrt verboten für zum Gütertransport bestimmte Fahrzeuge > 3,5t, ausgenommen Anlieger und Lieferanten	Seite 6
1/4 - Abbiegeverbot	Seite 6
1/4/1 - Abbiegeverbot nach links	Seite 6
1/4/2 - Abbiegeverbot nach rechts	Seite 7
1/5 - Überholverbot	Seite 7
1/5/1 - Überholverbot	Seite 7
1/6 - Maximal zulässige Geschwindigkeit	Seite 7

<u>Kapitel 2 - Verkehr, Pflichten</u>	Seite 8
2/1 - Vorgeschriebene Fahrtrichtung	Seite 8
2/2 - Vorgeschriebene Umgehung	Seite 8
2/3 - Kreuzung mit vorgeschriebenem Kreisverkehr	Seite 8
2/4 - Fußgängerüberweg	Seite 9,10
<u>Kapitel 3 - Verkehr, Vorfahrt</u>	Seite 11
3/1 - Vorfahrt achten	Seite 11,12
3/2 - Stoppschild	Seite 12
3/3 - Lichtzeichenanlagen	Seite 12
<u>Kapitel 4 - Halten, Parken und Parken auf Stellplätzen, Verbote und Beschränkungen</u>	Seite 13
4/1 - Parken, allgemeine Bestimmungen	Seite 13
4/2 - Parkverbot	Seite 13
4/2/1 - Parkverbot	Seite 13,14
4/2/2 - Parkverbot, ausgenommen Behinderte	Seite 14
4/2/3 - Parkverbot, ausgenommen Taxis	Seite 14
4/2/4 - Parkverbot, Lieferverkehr	Seite 15
4/2/5 - Parkverbot, ausgenommen auf den am Boden markierten oder speziell angelegten Parkplätzen	Seite 15
4/2/6 - Parkverbot, ausgenommen Polizei	Seite 15
4/2/7 - Parkverbot, Kraftfahrzeuge $\geq 3,5t$	Seite 15
4/3 - Halte- und Parkverbot	Seite 16
4/3/1 - Halte- und Parkverbot	Seite 16
4/3/2 - Halte- und Parkverbot, ausgenommen Busse	Seite 16
4/4 - Zulässigkeit des Parkens auf dem Gehweg	Seite 16
4/5 - Bushaltestelle	Seite 16,17
Artikel 4/6 - Stellplätze	Seite 18

Artikel 4/6/1 - Stellplätze	Seite 18
4/6/2 - Stellplätze, Kraftfahrzeuge ≤ 3,5t	Seite 18
4/6/3 - Stellplätze, Motorräder und Kleinkrafträder	Seite 18
4/7 - Zeitlich begrenztes Parken	Seite 19
4/7/0 – Parkvignetten	Seite 19, 20, 21, 22, 23
A. Parkvignette für Anwohner	Seite 19, 20, 21
B. Parkvignette für berufsbedingtes Parken	Seite 21,22,23
4/7/1 - Parken mit Parkscheibe - Parkverbot, ausgenommen Behinderte	Seite 23
4/7/2 Parken mit Parkscheibe, ausgenommen Anwohner mit Vignette	Seite 24, 25
4/7/3 Stellplätze mit Parkscheibe, ausgenommen Anwohner mit Vignette - Parkplatz für Fahrzeuge ≤ 3,5t	Seite 26
<u>Kapitel 5 - Zonenregelungen</u>	Seite 27
5/1 - Fußgängerzone	Seite 27
5/2 - Tempo-30-Zone.	Seite 27
5/3 - Gebührenpflichtige Parkzone mit beschränkter Parkdauer, Parkautomat mit Ausgabe von Parkscheinen	Seite 28
5/4 - Gebührenpflichtige Parkzone mit beschränkter Parkdauer, Parkautomat mit Ausgabe von Parkscheinen - Parken für Fahrzeuge ≤ 3,5t	Seite 28,29
5/5 - Gebührenpflichtige Parkzone mit beschränkter Parkdauer, Parkautomat mit Ausgabe von Parkscheinen - Parkverbot ausgenommen Behinderte	Seite 29
5/6 - Zone unentgeltlichen Parkens mit beschränkter Parkdauer, Parkautomat mit Ausgabe von Parkscheinen	Seite 30
5/7 - Zone unentgeltlicher Stellplätze mit beschränkter Parkdauer, Parkautomat mit Ausgabe von Parkscheinen - Stellplätze für Fahrzeuge ≤ 3,5t	Seite 30
<u>Kapitel 6 - Strafbestimmungen</u>	Seite 30
<u>Kapitel 7 - Aufhebungsbestimmungen</u>	Seite 30

=====

KAPITEL 1 - VERKEHR, VERBOTE UND BESCHRÄNKUNGEN

ARTIKEL 1/1/ - ZUFAHRT VERBOTEN

ARTIKEL 1/1/1 - Zufahrt verboten

Für die nachstehend aufgeführten Straßen und Plätze ist den Fahrern von Fahrzeugen die Zufahrt und den Führern von Tieren der Zugang in der angezeigten Richtung verboten. Diese Straßen und Plätze sind ausschließlich in entgegengesetzter Richtung zugänglich.

Diese Regelung wird mit dem Zeichen C, 1a "Zufahrt verboten" sowie in entgegengesetzter Richtung durch die Zeichen E,13a oder E,13b "Einbahnstraße" angezeigt.

1. Rue de la Gare: Hausnummer 1 bis 29
2. Rue St. Nicolas: ab der Esplanade N10 über die ganze Länge
3. Rue de Macher: ab dem "Park Brill" bis zur Rue du Camping
4. Quai de la Moselle: Hausnummer 48 bis 22
5. Parkplatz vom Sportplatz, Ausfahrt des Parkplatzes zur Route du Vin N10
6. Parkplatz "Op der Millen", verboten im Uhrzeigersinn
7. Parkplatz "Op der Millen" Fußballplatz, verboten im Uhrzeigersinn
8. Parkplatz Muselfeld, verboten im Uhrzeigersinn
9. Parkplatz „Parking du Port“, verboten im Uhrzeigersinn
10. Parkplatz rue Enz N2, verboten im Uhrzeigersinn
11. Parkplatz "Um Gréin", an der Parkplatzausfahrt für Anwohner von "Um Gréin"
12. Parkplatz "Um Gréin", Ausfahrt des Parkplatzes zur Route du Vin N10

Artikel 1/1/2 - Zufahrt verboten, Verkehr verboten in beiden Richtungen, ausgenommen Fahrräder

Für die nachstehend aufgeführten Straßen und Plätze ist den Fahrern von Fahrzeugen die Zufahrt und den Führern von Tieren der Zugang zu den angezeigten Abschnitten in der angezeigten Richtung verboten. Die Zufahrt in entgegengesetzter Richtung ist nur Anliegern, ihren Lieferanten und Radfahrern gestattet.

Diese Regelung wird in Richtung des Verbots durch das Zeichen C,1a "Zufahrt verboten" angezeigt, und in Richtung der Zufahrt für Anlieger, ihre Lieferanten und Radfahrer durch das Zeichen C,2 "Zufahrt verboten in beiden Richtungen", ergänzt durch ein Zusatzschild mit der Aufschrift "Ausgenommen", gefolgt vom Symbol für Fahrrad und dem Zeichen E,13a oder E, 13b "Einbahnstraße".

1. Rue Foascht

ARTIKEL 1/2 - VERKEHR VERBOTEN IN BEIDEN RICHTUNGEN

Artikel 1/2/1 - Verkehr verboten in beiden Richtungen

Für die nachstehend aufgeführten Straßen und Plätze ist den Fahrern von Fahrzeugen die Zufahrt und den Führern von Tieren der Zugang in beiden Richtungen verboten, ausgenommen Anlieger und ihre Lieferanten.

Diese Regelung wird durch das Zeichen C,2 "Verkehr verboten in beiden Richtungen" angezeigt.

1. Alter Friedhof
2. Montée de l'Eglise
3. Impasse St. François
4. Rue "Piertchen"
5. Ruelle des Tanneurs über die ganze Länge
6. Impasse du Dé

7. Impasse Jaeger
8. Rue de Macher, Hausnummer 1 bis 32-34
9. Schulhof der Schule Rue Enz N2
10. Quai de la Moselle - von der Brücke bis zum Marktplatz N2 während der Periode der Öffnung der Terrassen, sowie eine Woche vorher und danach
11. Route de Luxembourg: Parkplatz vor dem Wasserturm
12. Rue Dicks, Hof des Notfallzentrums
13. Rue Neuve
14. Impasse St. Dominique
15. Quai de la Moselle: Hausnummer 20 bis 48
16. Weg zum Friedhof

Artikel 1/2/2 -Verkehr verboten in beiden Richtungen, ausgenommen Fahrräder

Für die nachstehend aufgeführten Straßen und Plätze ist den Fahrern von Fahrzeugen die Zufahrt und den Führern von Tieren der Zugang in beiden Richtungen verboten, ausgenommen Anlieger und ihre Lieferanten sowie Radfahrer.

Diese Regelung wird durch das Zeichen C2, ergänzt durch ein Zusatzschild mit der Aufschrift "Ausgenommen Radfahrer", gefolgt von einem Fahrradsymbol, angezeigt.

1. N10 "Allée de la Moselle" von der Ortsausfahrt von Bech-Kleinmacher Richtung Ortsausfahrt Nord von Remich bis zur Hausnummer 51
2. Rue du Pont
3. Rue des Jardins
4. Rue St. Cunibert
5. Rue des Pêcheurs
6. Rue Jhanglisbunn über die ganze Länge
7. Rue de l'Hospice
8. Rue des Bois

Wirtschaftswege:

1. Enner den Eechen
2. Elzebechel
3. Roudebësch
4. Op der Heed
5. Gewännchen
6. Heedbach
7. Lauschlochwee (ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge)

Feldwege:

1. Goldberg
2. Hopertsbur
3. Primerberg - op der Fels
4. Lauschloch bis zur Route de Mondorf N16
5. Enner den Eechen-Heide
6. Enner den Eechen bis zur Route de Mondorf N16

ARTIKEL 1/3 - ZUFAHRT VERBOTEN FÜR EINE BESTIMMTE KATEGORIE VON FAHRZEUGEN ODER NUTZERN

Artikel 1/3/1 - Zufahrt verboten für Kraftfahrzeuge > 3,5t

Für die nachstehend aufgeführten Straßen und Plätze ist den Fahrern von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen die Zufahrt in der angegebenen Richtung verboten.

Diese Regelung wird durch das Zeichen C,3a "Zufahrt verboten für Kraftfahrzeuge, ausgenommen zweirädrige Motorräder ohne Beiwagen", ergänzt durch ein Zusatzschild mit dem Symbol eines Kraftfahrzeugs, gefolgt von der Aufschrift ">3,5 t", angezeigt.

1. Rue Hierzigberg in beiden Richtungen
2. Rue Dauvelt in beiden Richtungen
3. Rue St. Nicolas in beiden Richtungen
4. Rue Wenkel in beiden Richtungen

Artikel 1/3/2 - Zufahrt verboten für zum Gütertransport bestimmte Fahrzeuge > 3,5t, ausgenommen Anlieger und Lieferanten

Für die nachstehend aufgeführten Straßen und Plätze ist den Fahrern von Gütertransport-Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen die Zufahrt in der angegebenen Richtung verboten, ausgenommen Anlieger und ihre Lieferanten.

Diese Regelung wird durch das Zeichen C,3e "Zufahrt verboten für zum Gütertransport bestimmte Fahrzeuge" mit der Aufschrift "3,5t" und ergänzt durch ein Zusatzschild mit der Aufschrift "Ausgenommen Anlieger und Lieferanten" angezeigt.

1. Rue du Bois in beiden Richtungen
2. Montée St. Urbain in beiden Richtungen
3. Rue des Prés in beiden Richtungen
4. Rue des Champs in beiden Richtungen
5. Rue des Vergers in beiden Richtungen
6. Chemin des Vignes in beiden Richtungen
7. Rue de l'Hospice in beiden Richtungen
8. Rue de la Gare, Hausnummer 65 bis 22 in beiden Richtungen

ARTIKEL 1/4 - ABBIEGEVERBOT

Artikel 1/4/1 - Abbiegeverbot nach links

Auf den nachstehend aufgeführten Straßen und Plätzen ist es den Fahrern von Fahrzeugen und den Führern von Tieren verboten, in die angegebenen Straßen und Plätze nach links einzubiegen.

Diese Regelung wird durch das Zeichen C,11a "Abbiegeverbot nach links" angezeigt.

- | | |
|---------------------|-------------------------------|
| a) | b) |
| 1. Rue Enz N2 | Rue de la Gare |
| 2. Rue Neuve | Rue de la Gare |
| 3. Rue Foascht | Rue St. Nicolas |
| 4. Rue des Pêcheurs | Rue Foascht |
| 5. Rue St. Cunibert | Rue Foascht |
| 6. Esplanade N10 | Rue St. Nicolas |
| 7. Route du Vin N10 | Ausfahrt Parkplatz "Um Grein" |

Artikel 1/4/2 - Abbiegeverbot nach rechts

Auf den nachstehend aufgeführten Straßen und Plätzen ist es den Fahrern von Fahrzeugen und den Führern von Tieren verboten, in die angegebenen Straßen und Plätze nach rechts einzubiegen.

Diese Regelung wird durch das Zeichen C,11b "Abbiegeverbot nach rechts" angezeigt.

- | a) | b) |
|-------------------------|------------------------------------|
| 1. Route de l'Europe N2 | Rue de la Gare |
| 2. Rue des Jardins | Rue de la Gare |
| 3. Rue Wenkel | Rue St. Nicolas |
| 4. Esplanade N10 | Rue St. Nicolas |
| 5. Rue St. Nicolas | Rue Foascht |
| 6. Route du Vin N10 | Ausfahrt Parkplatz Parking du Port |
| 7. Rue du Camping | Quai de la Moselle |
| 8. Route du Vin N10 | Ausfahrt Parkplatz "Um Gréin" |

ARTIKEL 1/5 - ÜBERHOLVERBOT

Artikel 1/5/1 - Überholverbot

Auf den nachstehend aufgeführten Straßen und Plätzen ist es den Fahrern von Fahrzeugen und den Führern von Tieren verboten, Kraftfahrzeuge zu überholen, ausgenommen zweirädrige Motorräder ohne Beiwagen und Kleinkrafträder.

Diese Regelung wird durch das Zeichen C,13aa "Überholverbot" angezeigt.

1. Route de Stadtbredimus N10 , ab Hausnummer 23 bis zur Kreuzung Maateberg in beiden Richtungen
2. Kreuzung Esplanade N10 mit der Rue Wueswee, über eine Länge von 50m in beiden Richtungen
3. Route du Vin N10 ab der Brücke bis zur Kreuzung von Route du Vin N10 und Rue du Camping in beiden Richtungen
4. Route du Vin N10, etwa 100m vor der Kreuzung Rue de Macher und Route du Vin N10 (Ausfahrt Parkplatz Sportplatz) bis etwa 200m hinter der Kreuzung in beiden Richtungen
5. Place du Marché N2 in beiden Richtungen
6. Rue Enz N2 über die ganze Länge in beiden Richtungen
7. Route de l'Europe N2 über die ganze Länge in beiden Richtungen

ARTIKEL 1/6 - MAXIMAL ZULÄSSIGE GESCHWINDIGKEIT

Auf den nachstehend aufgeführten Straßen und Plätzen ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf die angegebene Geschwindigkeit beschränkt.

Diese Regelung wird durch das angepasste Zeichen C,14 "Geschwindigkeitsbeschränkung" angezeigt.

1. Route de Stadtbredimus N10: ab Ortseingang bis zur Rue Wueswee in beiden Richtungen (70km/h)
2. Rue Enz N2, über die ganze Länge in Richtung Grenzbrücke für Lkws (30km/h)
3. Route de l'Europe N2 ab der Kreuzung mit der Route de Luxembourg bis zur Rue Enz N2 für Lkws mit zulässigem Gesamtgewicht über 10t (30km/h)
4. Route du Vin N10 ab Rue de Macher bis zur nördlichen Ortsgrenze in beiden Richtungen von Juni bis August an Samstagen und Sonntagen (50km/h)
5. Über die ganze Länge der Rue de la Gare, das heißt vom Kreisverkehr Place Nico Klopp bis zur Kreuzung Rue de l'Eglise in beiden Richtungen, und ab der Kreuzung Rue de l'Eglise/ Rue de la Gare in einer Richtung bis zur Rue Enz/ Route de l'Europe.

KAPITEL 2 - VERKEHR, PFLICHTEN

ARTIKEL 2/1 - VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG

Auf den nachstehend aufgeführten Straßen und Plätzen müssen die Fahrer von Fahrzeugen und die Führer von Tieren der durch den Pfeil des Schilds angegebenen Richtung folgen. Diese Regelung wird durch das angepasste Zeichen D,1a "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" angezeigt.

1. Ausfahrt Schulhof "Gewännchen": Richtung Ausfahrt
2. Stop&Go-Ausfahrt Schulhof "Gewännchen": nach links Richtung Ausfahrt abbiegen
3. Parkplatz "Um Gréin"
4. Parkplatz Parking du Port N10
5. Ausfahrt Parkplatz "Hôtel de Ville"

ARTIKEL 2/2 - VORGESCHRIEBENE UMGEHUNG

An den nachstehend aufgeführten Stellen von Straßen und Plätzen müssen die Fahrer von Fahrzeugen und die Führer von Tieren je nach der durch den Pfeil auf dem Schild angegebenen Richtung seitlich der Verkehrsinsel oder des Hindernisses fahren.

Diese Regelung wird durch das angepasste Zeichen D,2 "Vorgeschriebene Umgehung" angezeigt.

1. Route de Mondorf N16 in Höhe von Hausnummer 10 in beiden Richtungen
2. Route de Mondorf N 16 in Höhe des Wegs "Riefschoul" in Richtung Mondorf N16 in beiden Richtungen
3. Route de Mondorf N16 Ortseingang Hausnummer 61 in beiden Richtungen
4. Route de Luxembourg, Kreuzung mit der Route de l'Europe N2 in beiden Richtungen
5. Rue de Macher, Kreuzung mit der Route du Vin N10 nördlicher Ortsausgang in beiden Richtungen

ARTIKEL 2/3 - KREUZUNG MIT VORGESCHRIEBENEM KREISVERKEHR

Auf den nachstehend aufgeführten Straßen und Plätzen müssen die Fahrer von Fahrzeugen und die Führer von Tieren der durch die Pfeile auf dem Schild angegebenen Richtung folgen.

Diese Regelung wird durch das Zeichen D,3 "Kreuzung mit vorgeschriebenem Kreisverkehr" angezeigt.

Kreisverkehr - Route de Luxembourg - Route de Mondorf N16 - Rue de la Gare - Place Nico Klopp

ARTIKEL 2/4 - FUSSGÄNGERÜBERWEG

An den nachstehend aufgeführten Stellen von Straßen und Plätzen ist ein Fußgängerüberweg eingerichtet.

Dieser Überweg, der durch eine Quermarkierung gebildet wird, dessen Markierungen parallel zur Achse der Straße ausgerichtet sind, wird durch das Zeichen E,11a "Fußgängerüberweg" entsprechend Artikel 110 Straßenverkehrsordnung in der geänderten Fassung angezeigt.

1. Route de Mondorf N16
 - a. Kreuzung Route de Luxembourg und Rue de la Gare
 - b. Hausnummern 36A und 38
2. Route de Luxembourg
 - a. Kreuzung Rue Janglisbunn
 - b. Hausnummer 16
 - c. In Höhe von Hausnummer 6-8.
 - d. In Höhe von Hausnummer N°20-22.
3. Place Nico Klopp
 - a. Kreuzung Route de Luxembourg und Rue de la Gare
4. Rue de la Gare
 - a. Kreuzung Route de Mondorf und Place Nico Klopp
 - b. Kreuzung Montée St. Urbain und Rue de la Gare
 - c. Hausnummer 41
 - d. Hausnummer 22 bei der Kirche
 - e. Hausnummer 20 zu Hausnummer 31
 - f. Kreuzung Route de l'Europe N2 und Rue Enz N2
 - g. Rue Neuve – Rue des Jardins
5. Route de l'Europe N2
 - a. Hausnummer 2
 - b. Unterhalb der Kreuzung Rue des Champs sowie Seiteneingang der
 - c. Hausnummer 14 zum Place Nico Klopp
 - d. Hausnummer 22
 - e. Rue du Bois an der Kreuzung mit der Route de l'Europe N2
6. Rue Hierzigsberg
 - a. Kreuzung Route de l'Europe N2 und Rue Enz N2
7. Rue Enz N2
 - a. Hausnummer 23
 - b. Beginn der Grenzbrücke nach Deutschland
8. Rue de l'Eglise
 - a. Kreuzung Rue de la Gare
 - b. Hausnummer 1
9. Avenue Lamort-Velter
 - a. Kreuzung Rue de l'Hospice
 - b. Treppe "Wäschbuer" bei Hausnummer 6
10. Rue de l'Hospice
 - a. Altersheim
 - b. Kreuzung mit Rue de Macher
 - c. Parkplatz "Op der Millen" beim "Parc Brill"
11. Zugang zum Rathaus
- Parkplatz der Schule
 - a. Öffentliche Toiletten beim Parkplatz der Schule
12. Marktplatz N2
 - a. Hausnummer 2 bei Hausnummer 27 der Rue Foascht
 - b. Hausnummer 1 bis 2
 - c. Kreuzung Rue Neuve und Rue de Macher
 - d. Quai de la Moselle: Hausnummer 16 bis 18
13. Route du Vin N10
 - a. Parkplatz Parking du Port N10 beim Parkplatz Quai de la Moselle Nr. 14
 - b. Busbahnhof beim Place Dr Fernand Kons
 - c. Minigolfplatz Route du Vin N10 an der Kreuzung Route du Vin N10 - Rue du Camping
14. Zugangswege zum
Parkplatz
 - a. vom Bürgersteig unter der Brücke zur Allee
 - b. Anlegesteg für Freizeitboote
 - c. Busbahnhof zum Parkplatz Parking du Port N10
 - d. Busbahnhof zum Spielplatz

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 15. Esplanade N10 | a. Rue du Pont
b. Rue St. Nicolas
c. Rue Wueswee
d. Hausnummer 51 Rue Maateberg |
| 16. Route de Stadtbredimus | a. Hausnummer 3 Rue Maateberg
b. Hausnummer 27 zur Allee
c. Hausnummer 45
d. Caves St. Martin zur Allee 2x |
| 17. Rue Maateberg | a. Kreuzung Route de Stadtbredimus N10 und Route de l'Esplanade N10 |
| 18. Rue du Camping | a. Kreuzung Route du Vin N10
b. Parkplatz Gréin zum Place Dr. Kons |
| 19. Rue Wueswee | a. Kreuzung Esplanade N10 |
| 20. Rue Jhanglisbunn | a. Kreuzung Route de Luxembourg |
| 21. Montée St. Urbain | a. Kreuzung Rue de la Gare |
| 22. Rue des Champs | a. Hausnummer 2
b. Ein- und Ausfahrt des Parkplatzes der Schule "Gewännchen" |
| 23. Rue Anny Blau | a. Bei Hausnummer 5 |
| 24. Route de l'Europe N2 | a. Bei Hausnummer 34
b. Bei Hausnummer 37 |
| 25. Auf dem Parkplatz
"Um Gréin" | a. Parkplatzeinfahrt
b. Parkplatzausfahrt |
| 26. Rue Wenkel | a. Zwischen den Häusern Nr. 27 und 29 |
| 27. Rue des Jardins | a. Bei Hausnummer 15 |

KAPITEL 3 - VERKEHR, VORFAHRT

ARTIKEL 3/1 - VORFAHRT ACHTEN

An Kreuzungen, Abzweigungen und Anschlüssen der nachstehend aufgeführten Straßen und Plätze müssen die dort fahrenden Fahrer von Fahrzeugen und die Führer von Tieren den Fahrern von Fahrzeugen und den Führern von Tieren die Vorfahrt lassen, die in beiden Richtungen auf den aufgeführten Straßen und Plätzen verkehren.

Diese Regelung wird auf nicht vorfahrtsberechtigten Straßen und Plätzen mit dem Zeichen B,1 "Vorfahrt achten" und auf den vorfahrtsberechtigten Straßen mit dem Zeichen A,22a "Kreuzung mit einer oder mehreren nicht vorfahrtsberechtigten Straßen" oder B,3 "Vorfahrtsstraße" angezeigt.

a)	b)
1. Heedwee	Route de Luxembourg
2. Institut Viti-Vinicole	Route de Luxembourg
3. Rue du Bois	Route de Luxembourg
4. Trooterbachwee (Richtung Bous)	Route de Luxembourg
5. Chemin de l'Eglise	Rue de la Gare
6. Weg über der Kirche	Montée St. Urbain
7. Zufahrtsweg des Institut Viti-vinicole	Route de Mondorf N16
8. Chemin "Weischt"	Route de Mondorf N16
9. Montée St. Urbain	Route de Mondorf N16
10. Place Nico Klopp	Kreisverkehr
11. Route de Mondorf N16	Kreisverkehr
12. Route de Luxembourg	Kreisverkehr
13. Rue de la Gare	Kreisverkehr
14. Place Nico Klopp	Route de l'Europe N2
15. Rue de la Gare	Route de l'Europe N2 und Rue Enz N2
16. Parkplatz der Schule	Rue Enz N2
17. Montée St. Urbain	Rue de la Gare
18. Rue de l'Eglise	Rue de la Gare
19. Chemin des Vignes	Avenue Lamort-Velter
20. Oberer Teil des Chemin "Lauschloch"	Avenue Lamort-Velter
21. Unterer Teil des Chemin "Lauschloch"	Avenue Lamort-Velter
22. Rue Foascht	Rue St. Nicolas
23. Parkplatz des Sportplatzes "Op der Mille"	Rue de Macher
24. Unterer Chemin "Lauschloch"	Rue de Macher
25. Schwimmbadparkplatz	Route du Vin N10
26. Rue du Camping	Route du Vin N10
27. Haltestelle Busbahnhof 2x	Route du Vin N10
28. Parkplatz Parking du Port N10	Route du Vin N10
29. Place du Marché N2	Route du Vin N10
30. Quai de la Moselle	Rue du Camping
31. Ausfahrt Parkplatz "Um Gréin"	Route du Vin N10
32. Rue Wueswee	Esplanade N10
33. Rue Maateberg	Esplanade N10 und Route de Stadtbredimus N10
34. Parkplatz "Muselfeld"	Esplanade N10
35. Chemin "Heedbach"	Rue Dicks
36. Rue Wenkel	Rue Wueswee und Rue Dicks
37. Rue Dicks	Rue Maateberg und Rue de la Cité
38. Rue de la Corniche	Rue de la Cité
39. Rue des Pommiers	Rue de la Cité

40. Rue des Cerisiers	Rue de la Cité
41. Rue de la Sapinière	Rue de la Cité
42. Rue de la Corniche	Rue des Pommiers
43. Rue des Bateliers	Rue des Pommiers
44. Rue des Cerisiers	Rue des Pommiers
45. Rue du Château	Rue de la Corniche
46. Rue des Bateliers	Rue de la Corniche
47. Rue des Pommiers	Rue de la Sapinière
48. Parkplatz Caves St. Martin 3x	Route de Stadtbredimus N10
49. Haltestelle Busbahnhof N10	Einfahrt Parkplatz Parking du Port N10
50. Rue des Pêcheurs	Route de l'Esplanade N10
51. Rue St. Cunibert	Route de l'Esplanade N10

ARTIKEL 3/2 - STOPPSCHILD

An Kreuzungen, Abzweigungen und Anschlüssen der nachstehend aufgeführten Straßen und Plätze müssen die dort fahrenden Fahrer von Fahrzeugen und die Führer von Tieren anhalten, bevor sie über die aufgeführten Straßen und Plätze fahren, und sie müssen den Fahrern von Fahrzeugen und den Führern von Tieren die Vorfahrt lassen, die in beiden Richtungen auf den aufgeführten Straßen und Plätzen verkehren.

Diese Regelung wird auf nicht vorfahrtsberechtigten Straßen und Plätzen mit dem Zeichen B,2a "Stoppschild" und auf den vorfahrtsberechtigten Straßen mit dem Zeichen A,22a "Kreuzung mit einer oder mehreren nicht vorfahrtsberechtigten Straßen" oder B,3 "Vorfahrtsstraße" angezeigt.

a)	b)
1. "Jongebësch"	Route de l'Europe N2
2. Rue du Bois	Route de l'Europe N2
3. Route de Luxembourg	Route de l'Europe N2
4. Rue des Champs	Route de l'Europe N2
5. Rue Hierzigberg	Route de l'Europe N2
6. Rue de l'Hospice	Rue de l'Eglise
7. Rue de l'Hospice	Rue de Macher
8. Rue St. Nicolas	Esplanade N10
9. Rue de Macher in Richtung Süden des Orts	Route du Vin N10
10. Parkplatz des Sportplatzes	Rue de Macher
11. Parkplatz des Fahrschulgeländes	Rue de Macher
12. Parkplatz "Um Gréin"	Route du Vin N10
13. Rue op der Kopp	Route de l'Europe N2
14. Waldweg vom "Réimecherbësch"	Rue de la Cité
15. Rue Foascht	Rue Enz N2
16. Rue des Jardins	Route de l'Europe N2
17. Goldbergwee (Aussichtspunkt)	Zur Route de Mondorf (N16)
18. Um Komp (Scheierbiërg)	Zur Route de Mondorf (N16)

ARTIKEL 3/3 - LICHTZEICHENANLAGEN

An den nachstehend aufgeführten Straßen und Plätzen wird der Verkehr der Fahrzeuge, Tiere und Fußgänger durch Lichtzeichenanlagen geregelt.

Kreuzung Pont de la Moselle - Rue Enz N2 - Place du Marché N2 - Rathauseingang/
Schulparkplatz - Rue Foascht.

KAPITEL 4 - HALTEN, PARKEN UND PARKEN AUF STELLPLÄTZEN, VERBOTE UND BESCHRÄNKUNGEN

ARTIKEL 4/1 - PARKEN, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Auf den Gemeindestraßen und -plätzen und den Straßen und Plätzen des Staats im Ortsbereich ist das Parken ohne Bewegung über eine Dauer von 48 Stunden hinaus verboten, unbeschadet der Bestimmungen über die Parkverbote und das zeitlich begrenzte Parken.

ARTIKEL 4/2 - PARKVERBOT

Artikel 4/2/1 - Parkverbot

Auf den nachstehend aufgeführten Straßen und Plätzen ist das Parken auf der bezeichneten Straßenseite verboten.

Diese Regelung wird durch das Zeichen C,18 "Parken verboten" angezeigt.

Parkplatz Quai de la Moselle: ab dem Donnerstag vor dem Feiertag Mittfastensonntag bis einschließlich Montag von Allerheiligen

a) Auf beiden Seiten:

1. Waldweg "Jongebësch"
2. Rue de l'Église
3. Place du Marché
4. Rue de Macher zwischen dem Place du Marché und dem Parkplatz des Parks Brill
5. Einfahrt Parkplatz "Um Gréin"
6. Rue des Vergers, bis Hausnummer 6 Rue Hierzigberg
7. Rue St. Nicolas
8. Rue Hierzigberg
9. Route du Vin N10, Kreuzung der Rue du Pont bis zur Rue du Camping
10. Rue Neuve
11. Impasse St. François
12. Rue Maateberg
13. Rue Dicks
14. Rue de l'Hospice in beiden Richtungen
15. Impasse du Dé
16. Rue des Pêcheurs
17. Quai de la Moselle, Hausnummer 20 bis 48
18. Schulhof der Schule "Gewännchen" (rechte Seite vor dem Gebäude)
19. Rue des Champs für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 3,5 t
20. Impasse St. Dominique
21. Montée de l'Église
22. Place Dr Fernand Kons
23. Rue St. Cunibert
24. Rue du Pont
25. Rue Ale Stack
26. Place des Pêcheurs
27. Rue op der Kopp
28. Impasse Jaeger
29. Rue de Macher: von der Kreuzung der Rue de l'Hospice bis zu Hausnummer 54 der Rue de Macher
30. Weg zum Friedhof
31. Weg von der Route du Vin N10 zum städtischen Schwimmbad
32. Rue Dicks

b) Auf einer Seite:

1. Rue du Bois: längs der geraden Hausnummern
2. Rue des Prés: Hausnummer 1 bis 9
3. Rue de Prés: von der Kreuzung der Rue des Vergers bis zu Hausnummer 8 der Rue des Prés
4. Rue Dauvelt: Hausnummer 10 bis zur Rue St. Nicolas
5. Rue de la Gare: Hausnummer 18 bis 4-6
6. Rue de la Gare: Hausnummer 43 bis 65
7. Rue Foascht: auf der Seite der ungeraden Hausnummern
8. Esplanade N10: Hausnummer 47 bis 37
9. Rue du Camping: auf der Seite mit geraden Hausnummern bis zur Kreuzung Rue de Macher
10. Rue de la Cité: auf der Seite mit ungeraden Hausnummern ab der Rue Maateberg bis zur Rue de la Corniche
11. Stop&Go Schule "Gewännchen"
12. Stop&Go Kinderkrippe "Muselnascht": in Höhe des Gebäudes Nr. 3, Rue de l'Hospice
13. Rue des Vergers: von der Kreuzung der Rue des Prés bis zu Hausnummer 6 der Rue des Vergers
14. Rue des Vergers: Hausnummer 1a bis 9
15. Avenue Lamort-Velter: Hausnummer 2 bis 8
16. Montée St. Urbain: auf der Seite der geraden Hausnummern
17. Route de Luxembourg: auf der Seite der geraden Hausnummern
18. Rue Wueswee
19. Rue Jhanglisbunn
 - a. Hausnummer 1 bis 11
 - b. Hausnummer 11 bis 21 - auf der Seite der geraden Hausnummern
 - c. Hausnummer 21 bis zur Kreuzung des Wegs zum Institut Viti-Vinicole
20. Rue des Champs längs von Haus Nr. 6.
21. Route de Luxembourg vor Haus Nr. 13 bis zum Chemin du Cimetière.

Artikel 4/2/2 - Parkverbot, ausgenommen Behinderte

Auf den nachstehend aufgeführten Straßen und Plätzen ist das Parken auf den bezeichneten Plätzen verboten, ausgenommen das Parken von Fahrzeugen für den Transport von Behinderten, die eine gültige Parkkarte für Behinderte bei sich führen.

Diese Regelung wird durch das Zeichen C,18 "Parken verboten", ergänzt durch ein Zusatzschild mit einem Rollstuhlsymbol, die Aufschrift "Ausgenommen Behinderte" und die Aufschrift der betreffenden Anzahl von Parkplätzen, angezeigt.

- | | |
|---|----------|
| 1. Schwimmbadparkplatz | 2 Plätze |
| 2. Parkplatz der Kirche | 1 Platz |
| 3. Parkplatz "Um Gréin" | 8 Plätze |
| 4. Parkplatz Schule "Gewännchen" | 1 Platz |
| 5. Rue de la Gare vor dem Haus Nummer 2 | 1 Platz |

Artikel 4/2/3 - Parkverbot, ausgenommen Taxis

Auf den im nachstehenden Kapitel aufgeführten Straßen und Plätzen ist das Parken verboten, ausgenommen das Parken von Taxis.

Diese Regelung wird durch das Zeichen C,18 "Parken verboten", ergänzt durch ein Zusatzschild mit der Aufschrift "Ausgenommen Taxis der Gültigkeitszone 4" und die Aufschrift der betreffenden Anzahl von Parkplätzen, angezeigt.

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. Parkplatz Parking du Port | 2 Plätze |
| 2. Schwimmbadparkplatz | 1 Platz |

Artikel 4/2/4 - Parkverbot, Lieferverkehr

Auf den im nachstehenden Kapitel aufgeführten Straßen und Plätzen ist das Parken auf den bezeichneten Plätzen an den angegebenen Tagen und Uhrzeiten verboten. Zu diesen Tagen und Uhrzeiten sind diese Plätze für haltende Fahrzeuge, insbesondere für die Belieferung der Geschäfte, reserviert.

Diese Regelung wird durch das Zeichen C,18 "Parken verboten", ergänzt durch ein Zusatzschild mit einem Lieferverkehr-Symbol, gefolgt von der Aufschrift der Tage und Uhrzeiten, während denen das Verbot gilt, angezeigt, sowie durch Bodenmarkierungen gemäß Artikel 110 Straßenverkehrsordnung in der geänderten Fassung.

1. Place du Marché a. Hausnummer 7-15, an Werktagen von Montag bis Freitag von 08 Uhr bis 18 Uhr
b. Hausnummer 10-12, an Werktagen von Montag bis Freitag von 08 Uhr bis 18 Uhr
2. Esplanade a. Hausnummer 31-35, an Werktagen von Montag bis Freitag von 08 Uhr bis 18 Uhr
3. Rue du Camping Place Dr Fernand Kons
4. Rue Enz N2 Vor Hausnummer 15
5. N10 Esplanade Vor Hausnummer 7, an Werktagen von Montag bis Samstag von 08 Uhr bis 18 Uhr

Artikel 4/2/5 - Parkverbot, ausgenommen auf den am Boden markierten oder speziell angelegten Parkplätzen

Auf den im nachstehenden Kapitel aufgeführten Straßen und Plätzen ist das Parken auf der entsprechend auf der Straße bezeichneten Seite außerhalb der markierten oder speziell angelegten Parkplätze verboten.

Diese Regelung wird durch das Zeichen C,18 "Parken verboten", ergänzt je nach Fall entweder durch ein Zusatzschild mit der Aufschrift "Ausgenommen markierte Parkplätze" sowie durch die Markierung der Parkplätze am Boden gemäß Artikel 110 Straßenverkehrsordnung in der geänderten Fassung oder durch ein Zusatzschild mit der Aufschrift "Ausgenommen auf den speziell angelegten Parkplätzen", angezeigt.

1. Rue Wenkel, Hausnummer 16 bis 20
2. Rue Anny Blau
3. Rue Foascht
4. Route de Mondorf: über die ganze Länge auf beiden Seiten
5. Rue Dicks auf beiden Seiten

Artikel 4/2/6 - Parkverbot, ausgenommen Polizei

Auf den im nachstehenden Kapitel aufgeführten Straßen und Plätzen ist das Parken verboten, ausgenommen das Parken von Fahrzeugen der großherzoglichen Polizei.

Diese Regelung wird durch das Zeichen C,18 "Parken verboten", ergänzt durch ein Zusatzschild mit der Aufschrift "Ausgenommen Polizeifahrzeuge" und die Aufschrift der betreffenden Anzahl von Parkplätzen, angezeigt.

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. Route de l'Europe, Hausnummer 2 | 2 Plätze |
| 2. Parkplatz "Um Gréin" | 1 Platz |
| 3. Parkplatz Parking du Port N10 | 1 Platz |
| 4. Parkplatz Krippe "Muselnascht" | 1 Platz |

Artikel 4/2/7 - Parkverbot, Kraftfahrzeuge $\geq 3,5t$

Für die nachstehend aufgeführten Straßen und Plätze ist den Fahrern von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen das Parken auf der angegebenen Straßenseite verboten.

Diese Regelung wird durch das Zeichen C,18 "Parken verboten", ergänzt durch ein Zusatzschild mit einem Symbol eines Kraftfahrzeugs und der Aufschrift " $\geq 3,5t$ ", angezeigt.

1. Auf beiden Seiten: Esplanade N10: Kreuzung Rue du Pont bis zur Kreuzung Rue Wueswee

ARTIKEL 4/3 - HALTE- UND PARKVERBOT

Artikel 4/3/1 - Halte- und Parkverbot

Auf den im nachstehenden Kapitel aufgeführten Straßen und Plätzen ist das Halten und Parken auf der bezeichneten Straßenseite verboten.

Diese Regelung wird durch das Zeichen C,19 "Halten und Parken verboten" angezeigt.

1. Rue Camping: auf der Seite der ungeraden Hausnummern
2. Route de l'Europe N2: Rue des Champs bis Hausnummer 34
3. Route de l'Europe N2: Rue des Bois bis Hausnummer 1 der Route de l'Europe

Artikel 4/3/2 - Halte- und Parkverbot, ausgenommen Busse

Auf den im nachstehenden Kapitel aufgeführten Straßen und Plätzen ist das Halten und Parken auf der bezeichneten Straßenseite verboten, mit Ausnahme des Haltens und Parkens von Bussen.

Diese Regelung wird durch das Zeichen C,19 "Halten und Parken verboten", ergänzt durch ein Zusatzschild mit der Aufschrift "Ausgenommen Busse", angezeigt.

1. Parkplatz "Um Gréin", an der Einfahrt über eine Länge von etwa 150m

ARTIKEL 4/4 - ZULÄSSIGKEIT DES PARKENS AUF DEM GEHWEG

Auf den nachstehend aufgeführten Straßen und Plätzen ist das Parken auf dem Gehweg auf der bezeichneten Straßenseite für Fahrzeuge gestattet, deren zulässiges Gesamtgewicht nicht höher ist als 3,5 t, entsprechend den Angaben des Schilds und gegebenenfalls der Bodenmarkierung.

Diese Regelung wird durch das Zeichen F,15 "Parken auf dem Gehweg erlaubt" angezeigt.

1. Esplanade N10: zwischen Rue Wueswee und Rue Maateberg in Richtung Stadtbredimus N10
2. Rue du Château: über die ganze Länge auf beiden Seiten
3. Rue des Pommiers: auf der Seite mit geraden Hausnummern, Hausnummer 8 bis 26
4. Rue des Pommiers: auf der Seite mit ungeraden Hausnummern, Hausnummer 11 bis 23
5. Route de Luxembourg: auf der Seite mit geraden Hausnummern, Hausnummer 2 bis 18
6. Rue des Cerisiers: über die ganze Länge auf beiden Seiten

ARTIKEL 4/5 - BUSHALTESTELLE

An den nachstehend aufgeführten Stellen von Straßen und Plätzen ist eine Bushaltestelle eingerichtet.

Diese Regelung wird durch das Zeichen E,19 "Bushaltestelle" angezeigt.

1. Busbahnhof am Quai de la Moselle
2. Route de Stadtbredimus N10 in Höhe des Hauses Nr. 3 auf beiden Seiten
3. Route de Stadtbredimus N10 in Höhe des Hauses Nr. 53 auf beiden Seiten
4. Rue Maateberg an der Kreuzung Rue de la Cité
5. Route de Stadtbredimus N10: in Höhe der Häuser Nr. 3-5 auf beiden Seiten
6. Rue de la Cité vor dem Haus Nummer 11 auf beiden Seiten
7. Rue de la Corniche: vor dem Haus Nummer 23 auf beiden Seiten
8. Route du Vin N10: Schwimmbadeingang auf beiden Seiten
9. Place Nico Klopp auf beiden Seiten
10. Route de Luxembourg: vor dem Haus Nummer 16 auf beiden Seiten

11. Rue de la Gare: vor den Häusern Nummer 37-39
12. Route de l'Europe, Hausnummer 2
13. Route de l'Europe, Hausnummer 26
14. Parkplatz "Um Gréin", an der Einfahrt über eine Länge von etwa 150m
15. Route de l'Hospice: Hausnummer 4
16. Parkplatz der Schule gegenüber Haus Nr. 9
17. Gewerbegebiet "Jongebësch": innerhalb des Gewerbegebiets
18. Route de l'Europe (Gewerbegebiet "Jongebësch"): in Höhe der Häuser 35-37 auf beiden Seiten
19. Esplanade N10: in Höhe der Rue Wueswee
20. Route de l'Europe – zwischen Rue des Champs und Hierzigberg
 Provisorische Bushaltestelle Busbahnhof (N10 nach Stadtbredimus) für die Dauer der Bauarbeiten am Busbahnhof
 Provisorische Bushaltestelle Busbahnhof - Route du Vin, zwischen Spielplatz und Minigolfplatz - für die Dauer der Bauarbeiten am Busbahnhof

Bushaltestelle E,19 mit Zusatzschild "Schulbus"

1. Parkplatz der Schule rue Enz N2, gegenüber Haus Nr. 9
2. Rue des Champs: Schule "Gewännchen"
3. Place Nico-Klopp vor dem Postamt
4. Route de Luxembourg: vor dem Haus Nr. 10
5. Zufahrtsweg zum Institut Viti-Vinicole
6. Route de Mondorf N16 auf dem Feldweg zum Institut Viti-Vinicole
7. Rue de la Gare: Häuser Nr. 37-39
8. Avenue Lamort-Velter: Haus Nr. 26
9. Rue Maateberg an der Kreuzung Rue de la Cité
10. Rue Maateberg vor der Kreuzung Route de Stadtbredimus - Esplanade N10
11. Rue des Cerisiers: Hausnummer 2
12. Rue des Bateliers: Spielplatz
13. Rue de la Cité: Hausnummer 11
14. An der Parkplatzzufahrt "Um Gréin" über eine Länge von etwa 150m

Bushaltestelle E,19 mit Zusatzschild "Städtischer Pendelbus"

1. Busbahnhof N10
2. Rue Maateberg an der Kreuzung Rue de la Cité
3. Rue de la Corniche: Hausnummer 23
4. An der Parkplatzzufahrt "Um Gréin" über eine Länge von etwa 150m
5. Rue de l'Hospice: vor dem Haus Nummer 4
6. Rue de la Gare: Haus Nr. 61-63
7. Rue de la Gare: Häuser Nr. 37-39
8. Parkplatz der Schule Rue Enz N2, gegenüber Haus Nr. 9
9. Route de l'Europe, Hausnummer 2
10. Rue des Champs: Schule "Gewännchen"
11. Route de l'Europe, Hausnummer 26
12. Rue op der Kopp: in Höhe des Hauses Nr. 4
13. Route de Luxembourg: gegenüber Haus Nr. 16
14. An der Kreuzung Route de Mondorf mit Rue Jhanglisbunn
15. Place Nico Klopp

ARTIKEL 4/6 - STELLPLÄTZE

Artikel 4/6/1 - Stellplätze, Kraftfahrzeuge $\leq 3,5t$

Die im nachstehenden Kapitel aufgeführten Plätze werden als Stellplätze angesehen. An diesen Stellen ist das Parken den Kraftfahrzeugen vorbehalten, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen nicht überschreitet.

Diese Regelung wird durch das Zeichen E,23 "Parkplatz", ergänzt durch ein Zusatzschild mit einem Symbol eines Kraftfahrzeugs und der Aufschrift " $\leq 3,5t$ ", angezeigt.

1. Parkplatz Place Nico Klopp
2. Parkplatz der Kirche (zwischen den Häusern Nr. 30 und 36 Rue de la Gare)
3. Parkplatz an der Ecke der Rue de Mondorf N16 und Rue de la Gare
4. Parkplatz Avenue Lamort-Velter: gegenüber von Haus Nr. 26
5. Parkplatz "Um Gréin"
6. Parkplatz an der Kreuzung der Rue Wueswee und Rue de l'Esplanade N10
7. Parkplatz "Moselfeld", Esplanade N10
8. Parkplatz gegenüber dem Haus Nr. 45 in der Route de Stadtbredimus N10
9. Schwimmbadparkplatz - Route du Vin N10
10. Parkplatz "Op der Millen"
11. Parkplatz "Am Sellwéngert"
12. Parkplatz vom Fußballplatz, Rue de Macher
13. Parkplatz gegenüber den Caves St Martin, Route de Stadtbredimus N10
14. Parkplatz gegenüber der Rue Maateberg zur Rue de l'Esplanade N10 und Route de Stadtbredimus N10
15. Trainingsgelände für Fahrschulen: nur an Sonntagen
16. Parkplatz des Quai de la Moselle eine Woche vor und nach der Periode der Öffnung der Terrassen
17. Parkplatz Rue des Vergers
18. Parkplatz Rue de l'Hospice: vor dem Haus Nummer 3
19. Parkplatz Rue des Jardins
20. Place Dr. Kons - hinter dem Kiosk
21. Parkplatz Rue Dicks

Artikel 4/6/2 - Stellplätze, Motorräder und Kleinkrafträder

Die im nachstehenden Kapitel aufgeführten Plätze werden als Stellplätze angesehen. An diesen Stellen ist das Parken für Motorräder und Kleinkrafträder reserviert.

Diese Regelung wird durch das Zeichen E,23 "Parkplatz", ergänzt durch ein Zusatzschild mit den Symbolen "Motorrad und Kleinkraftrad" angezeigt.

1. Quai de la Moselle: vor dem Haus Nummer 16 6 Plätze
2. Parkplatz Parking du Port: längs der N10 45 Plätze

Artikel 4/6/3 - Stellplätze, Wohnmobile und Kraftfahrzeuge $>3,5t$

Die im nachstehenden Kapitel aufgeführten Plätze werden als Stellplätze angesehen. An diesen Stellen ist das Parken Kraftfahrzeugen vorbehalten, die zur Kategorie der Wohnmobile gehören, sowie für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen.

Diese Regelung wird durch das Zeichen E,23 "Parkplatz", ergänzt durch ein Zusatzschild mit einem Symbol eines Wohnmobils und eines Kraftfahrzeugs mit der Aufschrift " $>3,5t$ ", angezeigt.

1. Route du Vin N10 – Parkplatz Sportplatz

ARTIKEL 4/7 - PARKEN/ ZEITLICH BEGRENZTE STELLPLÄTZE

ARTIKEL 4/7/0 – PARK- UND STELLPLATZVIGNETTEN

A. Parkvignette für Anwohner (Artikel 4/7/2 und 4/7/3)

1. Allgemeines

1.1 Die Parkvignette für Anwohner befreit Fahrer von mit Vignette versehenen Pkws von der Pflicht des Benutzens der Parkscheibe gemäß Artikel 167bis Straßenverkehrsordnung in der geänderten Fassung, sowie von der Pflicht der Einhaltung der maximalen zulässigen Parkdauer auf den für das Anwohnerparken vorgesehenen Parkplätzen und Stellplätzen.

1.2. Die Vignette wird auf schriftlichen Antrag eines Anwohners von der Gemeindeverwaltung in Form einer Dauervignette oder einer vorläufigen Vignette ausgestellt. Für die Ausstellung und die Verlängerung der Vignette wird eine nicht erstattungsfähige Gebühr nach der Gebührenverordnung erhoben.

Die Gültigkeit der Parkvignette für Anwohner ist auf den Pkw beschränkt, dessen Kfz-Kennzeichen darin vermerkt ist, und sie ist bis zum darin eingetragenen Ablaufdatum gültig und auf den oder die darin vermerkten Sektoren von öffentlichen Verkehrswegen beschränkt. Auf schriftlichen Antrag des Inhabers der Vignette kann während der Gültigkeitszeit das auf der Vignette eingetragene Kfz-Kennzeichen geändert oder ergänzt werden, vorbehaltlich der für das erste Kennzeichen geltenden Bestimmungen.

Damit der Fahrer eines Pkws von der vorgeschriebenen Benutzung der Parkscheibe und der Beschränkung der Parkdauer befreit wird, muss die Vignette auf der Innenseite der Windschutzscheibe auf der Beifahrerseite so angebracht werden, dass ihre Vorderseite von außen lesbar ist.

Bei Wegfallen von einer oder von mehreren für die Zuteilung einer Vignette geforderten Bedingungen ist der Inhaber verpflichtet, der ausstellenden Behörde die Vignette unverzüglich zurückzugeben. Stellt es sich heraus, dass eine Vignette missbräuchlich verwendet wird, oder dass eine Vignette aufgrund von unrichtigen Informationen bei Antragstellung erlangt wurde, muss die betreffende Vignette der ausstellenden Behörde zurückgegeben werden.

2. Begünstigte der Vignette

2.1. Eine **Dauervignette** kann zugunsten von Mitgliedern von Haushalten beantragt werden, die im Melderegister der Gemeinde an einer Adresse gemeldet sind, die in dem Sektor der öffentlichen Verkehrswege liegt, für die die Bestimmungen über das Anwohnerparken gelten (*Zone 4 f. Parkraumkonzept*), und die :

- Eigentümer oder Besitzer von einem oder mehreren Pkws sind;
- Das gleiche gilt zu den angegebenen Bedingungen, falls das Fahrzeug Gegenstand eines Mietvertrags auf den Namen des Mitglieds des Haushalts ist;
- Eigentümer eines Fahrzeugs (Kleintransporter) der Fahrzeugklasse N1 sind;
- Benutzer von einem oder mehreren Pkws sind, die ihnen von ihrem Arbeitgeber aufgrund von einer ausdrücklichen Vereinbarung überlassen werden; das gleiche gilt zu den angegebenen Bedingungen, falls das Fahrzeug Gegenstand eines Mietvertrags auf den Namen des Mitglieds des Haushalts ist;

Die Vignette wird auf den Namen des antragstellenden Anwohners ausgestellt, mit einer Höchstzahl von drei Vignetten pro Haushalt und von maximal einem Fahrzeug pro Vignette, und die Gültigkeitsdauer der Vignette ist auf das Kalenderjahr beschränkt, in dem sie ausgestellt wurde. Sie kann jährlich verlängert werden, wenn die Ausstellungsbedingungen weiter vorliegen. Für Anträge bezüglich von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen kann keine Dauervignette gewährt werden. In diesem Fall wird gemäß nachstehendem Punkt 2.2 eine vorläufige Vignette ausgestellt.

2.2. Eine **vorläufige Vignette** kann zugunsten von Mitgliedern von Haushalten ausgestellt werden, die im Melderegister der Gemeinde an einer Adresse gemeldet sind, die in dem Sektor der öffentlichen Verkehrswege liegt, für die die Bestimmungen über das Anwohnerparken gelten (*Zone 4 f. Parkraumkonzept*), falls diese Benutzer eines ihnen aufgrund von einer Verfügung durch einen Gewerbebetrieb als provisorischer Ersatz für ein Fahrzeug überlassenen Pkws sind, für den eine gültige Vignette vorhanden ist, wenn dieses Fahrzeug sich in einer Werkstatt zur Reparatur oder zur Inspektion befindet; das gleiche gilt zu den angegebenen Bedingungen, falls das Fahrzeug Gegenstand eines Mietvertrags auf den Namen des Benutzers oder der Werkstatt ist. Die vorläufige Vignette wird für einen angemessenen Zeitraum, höchstens jedoch für sechs Monate ausgestellt. Vorläufige Vignetten können nicht verlängert werden.

2.3. Eine oder mehrere kostenlose Besuchervignetten können für Hotels ausgestellt werden, die im Bereich der öffentlichen Straßen liegen, die den Bestimmungen über das Anwohnerparken unterliegen (*Zone 4 ff. Parkraumkonzept*). Die Besuchervignette wird dem Gast vom Hotel für die Zeit seines Aufenthalts im Hotel zur Verfügung gestellt. Die Besuchervignette wird auf den Namen des betreffenden Hotelbetriebs für die Dauer des aktuellen Kalenderjahres ausgestellt, wobei maximal eine Vignette pro Hotelzimmer ausgestellt wird. Die Anzahl der Vignetten pro Hotel ist auf die Anzahl der Hotelzimmer im Hotel begrenzt.

Die Besuchervignetten können für einen Pkw oder für einen gewerblich bereitgestellten Pkw ausgestellt werden, die in Luxemburg oder im Ausland zugelassen sind. Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, bezüglich der Vergabe der Besuchervignetten durch die Hotels Stichproben durchzuführen.

3. Mit dem Antrag vorzulegende Unterlagen

3.1. Dem Antrag auf eine Dauervignette gemäß den Bestimmungen nach 2.1. müssen Fotokopien folgender Unterlagen beigefügt werden:

- Kopie des Personalausweises,
- Fahrzeugschein des oder der betroffenen Fahrzeuge,
- gegebenenfalls der Mietvertrag mit Angabe des Kfz-Kennzeichens oder der Fahrgestellnummer des oder der betroffenen Fahrzeuge sowie Name und Adresse des Mieters,
- gegebenenfalls Vereinbarung(en) über die Bereitstellung durch den Arbeitgeber,
- sonstige eventuell erforderliche Nachweisunterlagen.

3.2. Dem Antrag auf eine vorläufige Vignette gemäß den Bestimmungen nach 2.2. müssen Fotokopien folgender Unterlagen beigefügt werden:

- die nach 3.1. erforderlichen Unterlagen im Fall einer sechsmonatigen Vignette,
- Fahrzeugschein des oder der betroffenen Pkws und Nachweis im Fall der Überlassung,
- gegebenenfalls im Fall der Überlassung der Mietvertrag mit Angabe des Kfz-Kennzeichens oder der Fahrgestellnummer des oder der betroffenen Fahrzeuge sowie Name und Adresse des Mieters.

3.3. Dem Antrag auf Änderung von einem oder von mehreren in der Vignette eingetragenen Kfz-Kennzeichen während deren Gültigkeitsdauer oder auf Hinzufügung eines Kfz-Kennzeichens sind die betreffende Vignette, Fotokopie des Fahrzeugscheins des oder der einzutragenden Fahrzeuge und die vorstehenden Unterlagen je nach Einzelfall sowie alle sonstigen eventuell erforderlichen Nachweisunterlagen beizufügen.

3.4. Dem schriftlichen Antrag auf Zuteilung von einer/ von mehreren Besuchervignetten sind folgende Angaben und Dokumentkopien beizufügen:

- Name des Hotels
- Name des/ der Eigentümer des Hotels
- Adresse des Hotels
- Handelsregisterauszug
- Anzahl der Hotelzimmer im Hotel.

4. Beschreibung der Vignette

Die Parkvignette für Anwohner enthält folgende Angaben: Auf der Vorderseite:

- Gemeindeemblem,
- Vermerk "Anwohnerparken",
- Paraphiertes Kontrollsiegel,
- Gültigkeitszone der Vignette,
- Gültigkeitsende der Vignette, angegeben durch die Ziffern des Monats und des Jahrs,
- Datum von Beginn und Ende der Gültigkeit der Vignette,
- Kfz-Kennzeichen des oder der Fahrzeuge, für die die Vignette ausgestellt wurde,
- Kontrollnummer der Vignette,
- Verweis auf die Informationen auf der Rückseite der Vignette.

Auf der Rückseite:

- Informationen über die Vignette und ihre Verwendungsmodalitäten.

5. Beschreibung der Parkvignette für Besucher

Die Parkvignette für Besucher weist folgende Angaben auf:

Auf der Vorderseite:

- Gemeindeemblem,
- Emblem "Visit Remich",
- Vermerk "Besucherparken",
- Gültigkeitszone der Vignette,
- Gültigkeitszeitraum der Vignette, angegeben durch das Jahr,
- Kontrollnummer der Vignette, bestehend aus der von der Gemeindeverwaltung generierten Kundennummer und einer laufenden Nummer, die sich auf die Anzahl von Zimmern der Hotels bezieht,
- Verweis auf die Informationen auf der Rückseite der Vignette.

Auf der Rückseite:

- Informationen über die Vignette und ihre Verwendungsmodalitäten.

B. Vignette für berufsbedingtes Parken (Artikel 4/7/2 und 4/7/3)

1. Allgemeines

1.1. Die Vignette für berufsbedingtes Parken befreit den Fahrer eines damit versehenen Fahrzeugs, unter den nachstehenden Voraussetzungen und begrenzt auf die erforderliche Zeit für die Durchführung der genannten Einsätze, von der Verpflichtung des Benutzens der Parkscheibe und von der Pflicht der Einhaltung der maximalen zulässigen Parkdauer auf den für Anwohnerparken vorgesehenen Parkplätzen und Stellplätzen, für die die Benutzung der Parkscheibe vorgeschrieben ist.

1.2. Die Vignette für berufsbedingtes Parken wird auf Antrag der natürlichen oder juristischen Person, die Inhaberin der erforderlichen beruflichen Zulassung oder Inhaberin einer Betriebsgenehmigung ist, von der Gemeindeverwaltung für die Dauer von 1, 3, 6 bzw. 12 Monaten ausgestellt und ist auf schriftlichen Antrag verlängerbar, wenn die Bedingungen für die Ausstellung weiter vorliegen. Sie wird auf den Namen des Antragstellers ausgestellt, maximal drei Fahrzeuge pro Vignette. Die Gültigkeit der Vignette ist auf Fahrzeuge beschränkt, deren Kfz-Kennzeichen darin eingetragen sind, und auf den Zeitraum bis zum Ablaufdatum. Die auf der Vignette eingetragenen Kfz-Kennzeichen können während des Gültigkeitszeitraums der Vignette auf schriftlichen Antrag des Inhabers der Vignette geändert werden.

Eine Gebührenverordnung legt die jeweiligen für die Ausstellung der Vignette zu entrichtenden Gebühren fest. Die Vignette wird erst nach Zahlung der betreffenden Gebühr ausgegeben. Die Gebühr ist nicht erstattungsfähig.

Um den Fahrer eines Fahrzeugs von den vorgeschriebenen Verpflichtungen über die Benutzung einer Parkscheibe und über die Beschränkung der Parkdauer zu befreien, muss die Vignette auf der Innenseite der Windschutzscheibe des Fahrzeugs auf der Beifahrerseite so angebracht werden, dass ihre Vorderseite von außen lesbar ist. Der Vignette ist ein Kennschild beizufügen, aus dem sich die Eigenschaften der Person ergeben, auf deren Namen die Vignette ausgestellt wurde, falls das Fahrzeug nicht das Firmenzeichen dieser Person oder die Aufschrift der Behörde trägt.

Wenn eine oder mehrere Bedingungen für die Ausstellung einer Vignette wegfallen, ist ihr Inhaber verpflichtet, der ausstellenden Behörde die Vignette unverzüglich zurückzugeben. Stellt es sich heraus, dass eine Vignette missbräuchlich oder nicht im Einklang mit diesen Bestimmungen verwendet wird, oder dass eine Vignette aufgrund von unrichtigen Informationen bei Antragstellung erlangt wurde, muss die betreffende Vignette der ausstellenden Behörde zurückgegeben werden.

2. Berechtigte für die Vignette

Die Vignette kann beantragt werden:

- zugunsten der Benutzer, die beruflich ein Fahrzeug benutzen, das im Eigentum oder im Besitz von einer natürlichen Person steht, die zur Ausübung eines medizinischen Berufs berechtigt ist, oder von einer juristischen Person mit medizinischer Aktivität für ärztliche Besuche; das Gleiche gilt zu den angegebenen Bedingungen, wenn das Fahrzeug Gegenstand eines Mietvertrags auf den Namen einer solchen Person ist;
- zugunsten der Benutzer, die beruflich ein Fahrzeug benutzen, das im Eigentum oder im Besitz von einer natürlichen oder juristischen Person steht, die Inhaberin einer beruflichen Zulassung für häusliche Pflegeleistungen ist, oder zur Erbringung von häuslichen Hilfs- oder Pflegeleistungen bei einer hilfebedürftigen Person; das Gleiche gilt zu den angegebenen Bedingungen, wenn das Fahrzeug im Eigentum oder im Besitz von einer natürlichen Person steht, die beruflich die vorbezeichneten Einsätze für Rechnung einer Person wahrnimmt, die Inhaberin einer Zulassung ist, oder wenn, in beiden Fällen, das Fahrzeug Gegenstand eines Mietvertrags auf den Namen des Inhabers der Zulassung oder der Einsatzkraft ist;
- zugunsten der Benutzer, die beruflich ein Fahrzeug benutzen, das im Eigentum oder im Besitz von einer natürlichen oder juristischen Person steht, die Inhaberin einer Betriebsgenehmigung ist, um bei einem Kunden Montage-, Pannenhilfe- oder Instandhaltungsarbeiten sowie technische Einsätze aller Art zur Vorbereitung dieser Arbeiten zu erbringen; das Gleiche gilt zu den angegebenen Bedingungen, wenn das Fahrzeug im Eigentum oder im Besitz von einer natürlichen Person steht, die beruflich die vorbezeichneten Einsätze für Rechnung einer Person wahrnimmt, die Inhaberin einer Betriebsgenehmigung ist, oder wenn, in beiden Fällen, das Fahrzeug Gegenstand eines Mietvertrags auf den Namen des Inhabers der Betriebsgenehmigung oder der Einsatzkraft ist;
- zugunsten der Benutzer, die beruflich ein Fahrzeug benutzen, das im Eigentum oder im Besitz von einer staatlichen Behörde steht, um für deren Rechnung entweder eine regelmäßige öffentlichrechtliche häusliche Dienstleistung zu erbringen, oder eine Dienstleistung in Verbindung mit einem Einsatz auf öffentlichen Verkehrswegen; das Gleiche gilt zu den angegebenen Bedingungen, wenn das Fahrzeug Gegenstand eines Mietvertrags auf den Namen der Behörde ist;
- zugunsten der Benutzer, die beruflich ein Fahrzeug benutzen, das im Eigentum oder im Besitz von einer Gemeindebehörde steht, um für deren Rechnung entweder eine regelmäßige öffentlichrechtliche häusliche Dienstleistung zu erbringen, oder eine Dienstleistung in Verbindung mit einem Einsatz auf öffentlichen Verkehrswegen; das Gleiche gilt zu den angegebenen Bedingungen, wenn das Fahrzeug Gegenstand eines Mietvertrags auf den Namen der Behörde ist;
- zugunsten der Benutzer, die beruflich ein Fahrzeug benutzen, das im Eigentum oder im Besitz von einer natürlichen Person steht, die Inhaberin einer Zulassung als Journalist ist, oder von einer juristischen Person mit einer Aktivität von journalistischem Charakter, in Ausübung des Berufs des Journalisten im Außendienst; das Gleiche gilt zu den angegebenen Bedingungen, wenn das Fahrzeug im Eigentum oder im Besitz von einer natürlichen Person steht, die beruflich die vorbezeichneten Einsätze für Rechnung einer Person wahrnimmt, die Inhaberin einer Zulassung ist, oder wenn, in beiden Fällen, das Fahrzeug Gegenstand eines Mietvertrags auf den Namen des Inhabers der Zulassung oder der Einsatzkraft ist.

3. Mit dem Antrag vorzulegende Unterlagen

Dem Antrag auf eine Vignette sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

- Nachweis der beruflichen Zulassung des Antragstellers,
- Fahrzeugschein(e) des oder der betreffenden Fahrzeuge,

- Gegebenenfalls der Mietvertrag/ die Mietverträge, auf denen die Kfz-Kennzeichen oder die Fahrgestellnummer der betroffenen Fahrzeuge sowie der Name und die Adresse des Mieters vermerkt ist,
- Sonstige je nach Einzelfall erforderliche Nachweise.

Einem Antrag auf Änderung von einem oder von mehreren auf einer Vignette eingetragenen Kfz-Kennzeichen während deren Gültigkeitszeitraum sind die betreffende Vignette, Fotokopie des Fahrzeugscheins des oder der einzutragenden Fahrzeuge und die vorstehenden Dokumente je nach Einzelfall beizufügen, sowie alle sonstigen eventuell erforderlichen Nachweise.

4. Beschreibung der Vignette

Die Vignette enthält folgende Angaben: Auf der Vorderseite:

- Gemeindeemblem,
- Vermerk "Berufsbedingtes Parken (Parken mit Parkscheibe)",
- Paraphiertes Kontrollsiegel,
- Gültigkeitsende der Vignette, angegeben durch die Ziffern des Monats und des Jahrs,
- Datum von Beginn und Ende der Gültigkeit der Vignette,
- Kfz-Kennzeichen des oder der Fahrzeuge, für die die Vignette ausgestellt wurde,
- Kontrollnummer der Vignette,
- Verweis auf die Informationen auf der Rückseite der Vignette.

Auf der Rückseite:

- Informationen über die Vignette und ihre Verwendungsmodalitäten.

Artikel 4/7/1 - Parken mit Parkscheibe - Parkverbot, ausgenommen Behinderte

An den nachstehend aufgeführten Stellen ist das Parken auf den bezeichneten Plätzen verboten, ausgenommen das Parken von Fahrzeugen für den Transport von Behinderten, die eine gültige Parkkarte für Behinderte bei sich führen. Das Parken ist unentgeltlich. An den angegebenen Tagen und Uhrzeiten ist das Parken auf die angegebene Zeit beschränkt und unterliegt der Pflicht der Benutzung der Parkscheibe gemäß Artikel 167bis Straßenverkehrsordnung.

Diese Regelung wird durch das Zeichen C,18 "Parken verboten", ergänzt durch ein Zusatzschild mit einem Rollstuhlsymbol "Ausgenommen Behinderte" und gegebenenfalls die Aufschrift der Anzahl von betroffenen Parkplätzen und durch ein Zusatzschild mit dem Parkscheibensymbol, gefolgt von der Aufschrift der Tage und Uhrzeiten, zu denen die Beschränkung gilt, und der Aufschrift "Ausgenommen ..." mit Angabe der maximal zulässigen Parkdauer, angezeigt.

- | | | | |
|----|--|---|---------|
| 1. | Montée de l'Eglise - vor dem "Veräinshaus" | Von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
Samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen 120 Min. | 1 Platz |
| 2. | Parkplatz der Kirche | Von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
Samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen 120 Min. | 1 Platz |
| 3. | Parkplatz Schule "Gewännchen" | Von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 300 Min.
Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr | 1 Platz |
| 4. | Rathaus - vor der Schranke | Von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
Samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen 120 Min. | 1 Platz |
| 5. | Rue de la Gare Nr. 2 | Von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
Samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen 120 Min. | 1 Platz |

ARTICLE 4/7/2. PARKEN MIT PARKSCHEIBE, AUSGENOMMEN ANWOHNER MIT VIGNETTE

Auf den nachstehend aufgeführten Straßen ist das Parken auf der bezeichneten Seite der Straße zu den angegebenen Tagen und Uhrzeiten verboten, ausgenommen das unentgeltliche Parken für höchstens die angegebene Dauer, mit der Verpflichtung der Anbringung der Parkscheibe gemäß Artikel 167bis Straßenverkehrsordnung in der geänderten Fassung. Außerhalb der am Boden markierten oder angelegten Parkplätze ist das Parken verboten. Die dieser Regelung unterliegenden Straßen gehören ganz oder teilweise zu einem Wohngebiet.

Von der Pflicht zur Benutzung der Parkscheibe und zur Einhaltung der zulässigen Höchstparkzeit sind befreit:

- Fahrer von Pkws mit Personen, die über eine gültige Parkvignette für Anlieger verfügen, ausgestellt von der Gemeindeverwaltung gemäß Artikel 4/7/0,
- Fahrer von Fahrzeugen, die über eine gültige Vignette für berufsbedingtes Parken verfügen, ausgestellt von der Gemeindeverwaltung gemäß Artikel 4/7/0,
- Fahrer von Motorrädern, Kleinkrafträdern und Fahrrädern,
- Fahrer von Fahrzeugen für den Transport von Behinderten, die über eine gültige Parkkarte für Behinderte verfügen.

Diese Regelung wird durch das Zeichen C,18 "Parken verboten", ergänzt 1) gegebenenfalls durch ein Zusatzschild mit der Aufschrift "Ausgenommen die markierten Parkplätze" sowie die Markierung der Parkplätze am Boden gemäß Artikel 110 Straßenverkehrsordnung in der geänderten Fassung, angezeigt, oder durch ein Zusatzschild mit der Aufschrift "Ausgenommen die hierfür speziell angelegten Parkplätze", und 2) durch ein Zusatzschild mit dem Parkscheibensymbol, gefolgt von der Aufschrift der Tage und Uhrzeiten, zu denen die Beschränkung gilt, der Aufschrift "ausgenommen..." mit Angabe der zulässigen Höchstparkdauer und der Aufschrift "Ausgenommen Anwohner mit Vignette".

- | | |
|--------------------|---|
| 1. Esplanade | Hausnummer 1 - Kreuzung Wueswee auf beiden Seiten
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
Samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen 120 Min. |
| 2. Rue Dicks | Häuser mit geraden und ungeraden Hausnummern
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
Samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen 120 Min. |
| 3. Rue Wenkel | Hausnummern 16A und N°20
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
Samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen 120 Min. |
| 4. Rue Foascht | Gegenüber Hausnummer 15-25
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
Samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen 120 Min. |
| 5. Rue Dauvelt | Hausnummer 14
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
Samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen 120 Min. |
| 6. Rue des Vergers | Häuser mit geraden und ungeraden Hausnummern
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
Samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen 120 Min. |
| 7. Rue des Prés | Häuser mit ungeraden Hausnummern, Häuser 28-36
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
Samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen 120 Min. |

8. Rue des Champs Häuser mit geraden und ungeraden Hausnummern
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
Samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
9. Rue Anny Blau Häuser mit geraden und ungeraden Hausnummern
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
Samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
10. Rue de la Gare Häuser mit geraden und ungeraden Hausnummern
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
Samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
11. Montée St. Urbain Häuser mit ungeraden Hausnummern
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
Samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
12. Rue du Bois Häuser mit ungeraden Hausnummern
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
Samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
13. Rue des Prés Gerade Hausnummern ab den Häusern Nr. 28-36
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
Samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
14. Route de Luxembourg Ungerade Hausnummern ab der Kreuzung Rue Nic Kiefer bis zur Rue des Eglantiers
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 300 Min.
Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
15. Route de Luxembourg Ab Hausnummer 3 bis Kreuzung Rue Nic Kieffer
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
Samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
16. Route de Luxembourg Hausnummer 20 - 26
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
Samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
17. Route de l'Europe Ab Hausnummer 36 bis zur Kreuzung Op der Kopp
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 300 Min.
Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
18. Route de l'Europe Ab Hausnummer 37 bis zur Kreuzung rue du Bois
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.
Samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen 120 Min.

ARTICLE 4/7/3 PARKEN AUF STELLPLÄTZEN MIT PARKSCHEIBE, AUSGENOMMEN ANWOHNER MIT VIGNETTE - PARKEN FÜR FAHRZEUGE <= 3,5T

An den nachstehend aufgeführten Orten sind die Stellplätze Kraftfahrzeugen vorbehalten, deren zulässiges Gesamtgewicht nicht 3,5t überschreitet und den Bestimmungen des Artikels 168 Straßenverkehrsordnung in der geänderten Fassung unterworfen. Das Parken ist unentgeltlich. An den angegebenen Tagen und Uhrzeiten ist das Parken zeitlich beschränkt und unterliegt der Pflicht der Benutzung der Parkscheibe gemäß Artikel 167bis Straßenverkehrsordnung. Außerhalb der markierten oder speziell angelegten Parkplätze ist das Parken verboten.

Von der Pflicht der Verwendung der Parkscheibe und der Einhaltung der zulässigen Höchstparkdauer sind befreit:

- Fahrer von Pkws mit Personen, die über eine gültige Parkvignette für Anlieger verfügen, ausgestellt von der Gemeindeverwaltung gemäß Artikel 4/7/0,
- Fahrer von Fahrzeugen, die über eine gültige Vignette für berufsbedingtes Parken verfügen, ausgestellt von der Gemeindeverwaltung gemäß Artikel 4/7/0,
- Fahrer von Motorrädern, Kleinkrafträdern und Fahrrädern,
- Fahrer von Fahrzeugen für den Transport von Behinderten, die über eine gültige Parkkarte für Behinderte verfügen.

Diese Regelung wird durch das Zeichen E,23 "Parkplatz", ergänzt durch das Zusatzschild mit dem Symbol eines Kraftfahrzeugs, gefolgt von der Aufschrift "<= 3,5t" sowie von dem Parkscheibensymbol, gefolgt von der Aufschrift der Tage und Uhrzeiten, zu denen die Beschränkung der angegebenen Parkdauer gilt, und der Aufschrift "höchstens..." mit Angabe der maximal zulässigen Höchstparkdauer und der Aufschrift "Ausgenommen Anlieger mit Vignette" angezeigt.

1. Parkplatz Rue des Vergers	Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, max. 120 Min. Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, max. 120 Min.
2. Parkplatz Place Nico Klopp	Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, max. 120 Min. Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, max. 120 Min.
3. Parkplatz Kirche	Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, max. 180 Min. Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, max. 180 Min.
4. Parkplatz Route de Mondorf	Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, max. 120 Min. Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, max. 120 Min.
5. Parkplatz Veräinshaus	Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, max. 120 Min. Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, max. 120 Min.
6. Parkplatz "Gewännchen"	Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, max. 300 Min. Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

KAPITEL 5 - ZONENREGELUNGEN

ARTIKEL 5/1 - FUSSGÄNGERZONE

Auf den nachstehenden Straßen und Plätzen gelten die Sonderregeln für den Verkehr in Fußgängerzonen.

Diese Regelung gilt ab den Einfahrten in die Zone, die durch das Zeichen E,27a "Fußgängerzone" angezeigt werden. Ihre Geltung endet an den Ausfahrten aus der Zone, die durch das Zeichen E, 27b "Ende der Fußgängerzone" angezeigt werden.

Zu den nachstehend angegebenen Uhrzeiten und Bedingungen sind zur Zufahrt zu den genannten Straßen und Plätzen folgende Fahrzeuge berechtigt:

Von 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr von Montag bis Freitag.

1. Die Fahrzeuge für die Reinigung der öffentlichen Verkehrswege und die Hausmüllabfuhr, soweit ihr Dienst dies erfordert,
2. Die Fahrzeuge der Lieferanten sowie die Fahrzeuge zum Beladen oder zum Entladen von schweren oder sperrigen Warenlieferungen bei den innerhalb der Zone ansässigen Geschäften oder Anwohnern,
3. Die Fahrzeuge der Händler, deren Geschäft innerhalb der Zone liegt.

Diese Regelung wird durch ein Zusatzschild angezeigt, das das Lieferungssymbol trägt, sowie die Aufschrift "Werktags 08.00 Uhr - 10.00 Uhr und 16.00 Uhr - 18.00 Uhr".

Täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr

4. Die Fahrzeuge der Anwohner, deren Gebäudeeingang innerhalb der Zone liegt.
5. Die Fahrzeuge der Ärzte im Dienst, die Inhaber des Kennzeichens gemäß der großherzoglichen Verordnung vom 16. April 2003 über die Benutzung des besonderen Kennzeichens "Arzt im Einsatz" sind, in Ausübung ihrer Funktionen im Rahmen des Bereitschaftssystems;
6. Fahrzeuge, die zur Erbringung von häuslichen Hilfs- und Pflegeleistungen für hilfebedürftige Personen im Sinne des Gesetzes vom 19. Juni 1998 über die Einführung einer Pflegeversicherung eingesetzt werden;
7. Die im Einsatz befindlichen Fahrzeuge der Bestattungsunternehmen, soweit der Einsatz dies erfordert;
8. Fahrzeuge zum Transport von Behinderten oder Kranken ohne anderes Transportmittel, soweit diese Personen innerhalb der Zone wohnen oder sich zu einem Arzt oder zu einer Pflegeeinrichtung mit Sitz innerhalb der Zone begeben;
9. Die Taxis oder sonstigen Fahrzeuge, die Personen transportieren, die in einem Hotel innerhalb der Zone untergebracht sind;
10. Die Taxis, die Personen transportieren, die innerhalb der Zone wohnen;
11. Die Fahrzeuge, die sich zu einem Stellplatz oder zu einer Garage begeben, die nur über die Zone erreichbar sind;
12. Die im Einsatz befindlichen Fahrzeuge der Unternehmen, deren berufliche Aktivitäten sie zur Zufahrt in die Zone verpflichten.

ARTIKEL 5/2 TEMPO-30-ZONE.

In den nachstehend aufgeführten Zonen ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt.

Diese Regelung wird an den Einfahrten in die Zonen durch eine Zonenausschilderung mit dem Zeichen C,14 "Geschwindigkeitsbeschränkung" mit der Aufschrift "30" angezeigt.

1. Rue des Champs: Ab Hausnummer 2
2. Rue Anny Blau
3. Rue des Prés
4. Rue des Vergers
5. Rue Olek
6. Rue Hierzigsberg
7. Rue Dauvelt
8. Rue Wenkel
9. Rue St. Nicolas

ARTIKEL 5/3 GEBÜHRENPFLICHTIGE PARKZONE MIT BEGRENZTER PARKDAUER, PARKAUTOMAT MIT AUSGABE VON PARKSCHEINEN

Auf den nachstehend aufgeführten Straßen ist das Parken gebührenpflichtig und an den angegebenen Tagen und Uhrzeiten zeitlich beschränkt. Die Parkgebühr wird mit einem Parkautomaten mit Ausgabe von Parkscheinen oder auf elektronischem Weg erhoben. Ein für einen Parkplatz ausgegebener Parkschein ist bezüglich der verbleibenden Dauer auf allen anderen Parkplätzen gültig, für die eine Gebühr zum gleichen Tarif oder zu einem geringeren Tarif anfällt, begrenzt auf die zulässige Höchstparkdauer an diesem anderen Parkplatz. Das gleiche gilt bei Zahlung auf elektronischem Weg für die vom Benutzer beanspruchte Dauer und begrenzt auf die zulässige Höchstparkdauer. Von der Pflicht zur Zahlung einer Parkgebühr und zur Einhaltung der Höchstparkdauer sind befreit:

- Fahrer von Fahrzeugen für den Transport von Behinderten, die über eine gültige Parkkarte für Behinderte verfügen.

Diese Regelung wird durch das Zeichen C,18 "Parken verboten", ergänzt durch ein Zusatzschild mit dem Symbol des Parkautomaten mit Ausgabe von Parkscheinen angezeigt, gefolgt von der Aufschrift der Tage und Uhrzeiten, zu denen die Begrenzung gilt, sowie der Aufschrift "Ausgenommen..." mit Angabe der zulässigen Höchstparkdauer.

1. Place du Hausnummer 15-17
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 30 Min.
Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen 30 Min.
2. Rue Enz N2 Gegenüber Hausnummer 1-15
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 30 Min.
Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen 30 Min.
3. Rue Enz N2 Hausnummer 10-Rue Hierzigsberg
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, max. 120 Min.
Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen 180 Min.
4. Rue de Macher Hausnummer 57-61
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, max. 120 Min.
Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen 30 Min.

ARTIKEL 5/4 ZAHLUNGSPFLICHTIGE PARKZONE MIT BESCHRÄNKTER PARKDAUER, PARKAUTOMAT MIT AUSGABE VON PARKSCHEINEN – PARKEN FÜR FAHRZEUGE <= 3,5T

Auf den nachstehend aufgeführten Straßen ist das Parken auf Stellplätzen Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5t vorbehalten und unterliegt den Bestimmungen von Artikel 168 Straßenverkehrsordnung in der geänderten Fassung. An den angegebenen Tagen und Uhrzeiten ist das Parken gebührenpflichtig und auf die angegebene Dauer beschränkt. Die Parkgebühr wird mit einem Parkautomaten mit Ausgabe von Parkscheinen oder auf elektronischem Weg erhoben. Ein für einen Stellplatz erhobener Parkschein ist bezüglich der verbleibenden Dauer auf allen anderen Parkplätzen gültig, für die eine Gebühr zum gleichen Tarif oder zu einem geringeren Tarif anfällt, begrenzt auf die zulässige Höchstparkdauer an diesem anderen Parkplatz. Das gleiche gilt bei Zahlung auf elektronischem Weg für die vom Benutzer beanspruchte Dauer und begrenzt auf die zulässige Höchstparkdauer. Von der Pflicht zur Zahlung einer Parkgebühr und zur Einhaltung der Höchstparkdauer sind befreit:

- Fahrer von Fahrzeugen für den Transport von Behinderten, die über eine gültige Parkkarte für Behinderte verfügen.

Diese Regelung wird durch das Zeichen E,23 "Parkplatz", ergänzt durch ein Zusatzschild mit dem Symbol eines Kraftfahrzeugs, gefolgt von der Aufschrift "<= 3,5t" und ein Zusatzschild mit dem Symbol eines Parkautomaten mit Ausgabe von Parkscheinen, gefolgt von der Aufschrift der Tage und Uhrzeiten, zu denen die Beschränkung der Parkdauer gilt, und der Aufschrift "max..." mit Angabe der zulässigen Höchstparkdauer, angezeigt.

1. Parkplatz Parking du Port Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00

		Uhr, max. 180 Min.
		Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, max. 180 Min.
2.	Parkplatz Quai de la Moselle	Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, max. 120 Min.
		Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, max. 120 Min. (außerhalb der Saison)
3.	Parkplatz du Camping	Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, max. 120 Min.
		Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, max. 120 Min.
4.	Parkplatz du Brill	Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, max. 180 Min.
		Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, max. 180 Min.
5.	Parkplatz Gréin (1. Drittel)	Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, max. 300 Min.
		Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
6.	Parkplatz Cours d'école Rue Enz	Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, max. 30 Min.

ARTIKEL 5/5 ZAHLUNGSPFLICHTIGE PARKZONE MIT BESCHRÄNKTER PARKDAUER, PARKAUTOMAT MIT AUSGABE VON PARKSCHEINEN – PARKEN VERBOTEN, AUSGENOMMEN BEHINDERTE

An den nachstehend aufgeführten Stellen ist das Parken auf den bezeichneten Plätzen verboten, ausgenommen das Parken von Fahrzeugen für den Transport von Behinderten, die eine gültige Parkkarte für Behinderte bei sich führen. Zu den angegebenen Tagen und Uhrzeiten ist das Parken zahlungspflichtig und auf die angegebene Dauer beschränkt. Die Parkgebühr wird über einen Parkautomaten mit Ausgabe von Parkscheinen oder auf elektrischem Weg erhoben. Ein für einen Parkplatz ausgestellter Parkschein ist für die zu zahlende Dauer auf anderen Parkplätzen gültig, für die eine Parkgebühr nach dem gleichen Satz oder nach einem geringeren Satz zu zahlen ist, jedoch beschränkt auf die Höchstparkdauer für diesen anderen Parkplatz. Das gleiche gilt im Fall der Zahlung auf elektrischem Weg für die vom Benutzer beanspruchte Restzeit, beschränkt auf die zulässige Höchstparkdauer. Diese Regelung wird durch das Zeichen C,18 "Parken verboten", ergänzt durch ein Zusatzschild mit der Aufschrift "Ausgenommen" und gefolgt von einem Rollstuhlsymbol angezeigt, und gegebenenfalls mit der Aufschrift der Anzahl der betroffenen Parkplätze, und durch ein Zusatzschild mit dem Symbol für den Parkautomaten mit Ausgabe eines Parkscheins, gefolgt von der Aufschrift der Tage und Uhrzeiten, zu denen die Beschränkung der Parkdauer gilt, sowie der Aufschrift "Max..." mit der Angabe der zulässigen Höchstparkdauer.

1.	Parkplatz der Schule	Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, max. 30 Min.	1 Platz
		Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, max. 30 min.	
2.	Parking du Port	Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, max. 180 Min.	3 Plätze
		Samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, max. 180 Min.	
3.	Parking du Camping	Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, max. 180 Min.	1 Platz
		Samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, max. 180 Min.	1 Platz
4.	Parking du Brill	Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, max. 180 Min.	2 Plätze
		Samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, max. 180 Min.	
5.	Parking Um Gréin	Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, max. 300 Min.	8 Plätze
		Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
6.	Rue Enz N2	Zwischen Hausnummer 10 und Rue Hierzigsberg	1 Platz
		Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, max. 180 Min.	
		Samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, max. 180 Min.	

ARTIKEL 5/6 UNENTGELTLICHE PARKZONE MIT BESCHRÄNKTER PARKDAUER, PARKAUTOMAT MIT AUSGABE VON PARKSCHEINEN

Auf den im nachstehenden Kapitel aufgeführten Straßen ist das Parken unentgeltlich und an den angegebenen Tagen und Uhrzeiten zeitlich beschränkt. Ein Parkschein wird über einen Parkautomaten mit Ausgabe von Parkscheinen oder auf elektrischem Weg ausgegeben. Ein für einen Parkplatz ausgestellter Parkschein ist für die zu zahlende Dauer auf anderen Parkplätzen gültig, die den gleichen Bedingungen unterliegen, jedoch beschränkt auf die Höchstparkdauer für diesen anderen Parkplatz.

Von der Pflicht zur Einhaltung der zulässigen Höchstparkdauer sind befreit:

- Fahrer von Fahrzeugen für den Transport von Behinderten, die über eine gültige Parkkarte für Behinderte verfügen.

Diese Regelung wird durch das Zeichen C,18 "Parken verboten", ergänzt durch ein Zusatzschild mit dem Symbol eines Parkautomaten mit Ausgabe von Parkscheiben, gefolgt von der Aufschrift der Tage und Uhrzeiten, zu denen die Beschränkung gilt, sowie der Aufschrift "Ausgenommen..." mit Angabe der zulässigen Höchstparkdauer, angezeigt.

1. Rue Enz N2 Hausnummer 3-21

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen 30 Min.

Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen 30 Min.

ARTICLE 5/7 UNENTGELTLICHE PARKZONE MIT BESCHRÄNKTER PARKDAUER, PARKAUTOMAT MIT AUSGABE VON PARKSCHEINEN – STELLPLÄTZE FÜR FAHRZEUGE <= 3,5T

An den nachstehend aufgeführten Stellen ist das Parken auf Stellplätzen Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 3,5t vorbehalten und unterliegt den Bestimmungen von Artikel 168 Straßenverkehrsordnung in der geänderten Fassung. An den angegebenen Tagen und Uhrzeiten ist das Parken unentgeltlich und auf die angegebene Dauer beschränkt. Ein Parkschein wird von einem Parkautomaten mit Ausgabe von Parkscheinen oder auf elektronischem Weg ausgestellt. Ein für einen Stellplatz ausgestellter Parkschein ist bezüglich der verbleibenden Dauer auf allen anderen Parkplätzen gültig, die den gleichen Bedingungen unterliegen, begrenzt auf die zulässige Höchstparkdauer an diesem anderen Parkplatz.

Von der Pflicht zur Einhaltung der Höchstparkdauer sind befreit:

- Fahrer von Fahrzeugen für den Transport von Behinderten, die über eine gültige Parkkarte für Behinderte verfügen.

Diese Regelung wird durch das Zeichen E,23 "Parkplatz", ergänzt durch ein Zusatzschild mit dem Symbol eines Kraftfahrzeugs, gefolgt von der Aufschrift "<= 3,5t" und einem Zusatzschild mit dem Symbol eines Parkautomaten mit Ausgabe von Fahrscheinen, gefolgt von der Aufschrift der Tage und Uhrzeiten, zu denen die Beschränkung der Parkdauer gilt, und der Aufschrift "max..." mit Angabe der zulässigen Höchstparkdauer, angezeigt.

1. Parkplatz Place Dr. Kons Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, max. 30 Min.

Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, max. 30 Min.

KAPITEL 6 - STRAFBESTIMMUNGEN

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Februar 1955 über die Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Verkehrswegen in der durch das Gesetz vom 13. Juni 1994 über das Sanktionssystem abgeänderten Fassung dieses Artikels sanktioniert.

KAPITEL 7 - AUFHEBUNGSBESTIMMUNGEN

Die Verkehrsverordnung vom 25. August 2008 in der später geänderten und ergänzten Fassung wird aufgehoben.